

GESETZBLATT¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 9. Januar 1960	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
15.12.59	Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten	1
14.12.59	Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	9
22.12.59	Bekanntmachung über die Änderung der Konsularbezirke ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik	10
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	11

Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten.

Vom 15. Dezember 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

, Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung dieser Erzeugnisse zum Gegenstand haben, soweit beide Vertragspartner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung nicht erfüllten Lieferverträge ohne besonders vertragliche Vereinbarung anzuwenden.

(2) Werden Verträge mit privaten, dem Vertragsgesetz nicht unterliegenden Betrieben unter den Bedingungen dieser Anordnung abgeschlossen, so tritt an Stelle von „Lieferer“ das Wort „Verkäufer“ und an Stelle „Besteller“ bzw. „Empfänger“ das Wort „Käufer“.

§ 2

Anwendung des Vertragsgesetzes

Soweit in den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht Besonderheiten der Lieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten geregelt sind, gelten für diese Lieferungen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

Abschnitt II Lieferverträge

§ 3

Lieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

(1) Lieferverträge über Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Gemenge, Mais, Hirse, Buchweizen, Dinkel) sind abzuschließen:

- bei überbezirklichen Lieferungen zwischen Liefer-VEAB und Empfangs-VEAB,
- bei Lieferungen von Roggen, Weizen, Braugerste und braufähiger Gerste innerhalb des Bezirkes zwischen Liefer-VEAB und Bedarfsträger,
- bei Lieferungen aller übrigen Getreidearten von Kreis zu Kreis innerhalb desselben Bezirkes zwischen Liefer-VEAB und Empfangs-VEAB,
- bei Lieferungen von Getreide innerhalb eines Kreises zwischen VEAB und Bedarfsträger.

(2) Sofern Voraussetzungen für Direktbeziehungen bestehen, können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) Verträge abweichend von der im Abs. 1 Buchstaben a und c angeführten Regelung abgeschlossen werden. Werden überbezirkliche Lieferungen auf Grund von Direktverträgen durchgeführt, bedarf es der Zustimmung der VVEAB und des Empfangs-VEAB.

(3) Lieferverträge über Speisehülsenfrüchte (Speiserbsen, Speisebohnen, Speiselinsen) sind abzuschließen:

- zwischen Liefer-VEAB oder VEAB-Aufbereitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieben oder Großhandelsorganen,
- bei Lieferungen von Rohware zwischen Liefer-VEAB und VEAB-Aufbereitungsbetrieb.